

r.C.41.Bu.152.O. - LG.

5. November 1947.

Herrn Dr. Hen,
Bitte, Ihre Telegramme für Sofia vorbereiten im
Sinn Ihrer Anweisungen. U: 7.11.47
 Notiz für Herrn Legationsrat Hohl.

Betrifft Bankenkredit an Bulgarien.

1. Am 7. März 1947 erschien bei der Schweizerischen Kreditanstalt Herr Ratcheff, Vizegouverneur der Bulgarischen Nationalbank, um über die Gewährung von Krediten zu verhandeln. Bereits im Abkommen vom 4. Dezember 1946 war die Möglichkeit der Rückzahlung eines Kredites von maximal 7 Millionen Franken, den die Bulgarische Nationalbank bei schweizerischen Privatbanken aufnehmen wollte, vorgesehen. Bedingung war, dass die gesamte Kreditsumme auf das Clearing-Warenkonto einbezahlt werden musste. Herr Ratcheff verlangte ausser dem 7-Millionen-Kredit einen freien Kredit von 5 Millionen Franken.

Die beteiligten Banken hatten damals ein Interesse, das Geschäft abzuschliessen (Verzinsung 2% über dem offiziellen Lombardsatz, im Minimum 4 1/2% jährlich; Sicherstellung des gesamten Kreditbetrages durch ein bulgarisches Goldpfand; Zusage der Schweizerischen Nationalbank, das verpfändete Gold nötigenfalls zu lombardieren und Garantie, bei Verwertung des Pfandes das hinterlegte Gold zu übernehmen.)

Die Nationalbank hatte vom Standpunkt des Geld- und Kapitalmarktes und der Währung keine Einwendungen gegen den Kredit.

Die Handelsabteilung erklärte sich mit beiden Krediten einverstanden. Die Finanzverwaltung hatte gegen deren Bewilligung nichts einzuwenden.

Unser Departement war mit dem 7-Millionen-Kredit einverstanden, da angenommen werden konnte, dass der Bundesrat mit der Genehmigung des Vertrages vom 4. Dezember 1946 und der darin vorgesehenen Rückzahlungsmöglichkeit gegen die Kreditaufnahme nichts einwenden würde. Wir erklärten uns aber gegen die Gewährung des freien Kredites von 5 Mio aus den unten angegebenen Gründen. Den bulgarischen Behörden wurde unser Veto zur Kenntnis gebracht; sie betrachteten aber den Kredit von 12 Mio als ein Ganzes und traten bisher auf einen Teilkredit nicht ein. Dieser Tage kam die Bulgarische Nationalbank auf die Angelegenheit zurück. Wir haben uns deshalb zu entscheiden, ob wir an unserm Veto festhalten wollen.

2. Die Gründe, die uns veranlassten, das Kreditgesuch abzulehnen resp. die Entscheidung darüber vorläufig hinauszuschieben, waren folgende:

a) Granitoid. 24% des Aktienkapitals von 600 Mio Lewa dieser A.G. für elektrische Unternehmungen sind in Schweizerbesitz. Die schweizerischen Aktien wurden im Frühjahr 1946 von der interalliierten Kontrollkommission in Sofia sequestriert. Trotz



aller Bemühungen der Gesandtschaft war diese Beschlagnahme im Moment unserer Stellungnahme nicht aufgehoben.

b) Banknotenaustausch. In der Schweiz befindliche Noten über 250 Lewa wurden trotz der Intervention der Gesandtschaft nicht umgetauscht.

c) Vermögensabgabe. Das Gesetz über die einmalige Vermögenssteuer vom 8. April 1947 sieht u.a. für liquide Guthaben konfiskatorische Steuerleistungen vor. Diese betragen: bei Guthaben von 2 Mio Lewa an (ca. 4000 sFr.) 70% des Kapitals. Die Gesandtschaft in Sofia hat gegen die Anwendung dieses Gesetzes auf Schweizerbürger Verwahrung eingelegt; unserem Begehren wurde aber bisher nicht entsprochen.

3. Die Gesandtschaft in Sofia hatte Auftrag, die vorläufige Ablehnung des Kreditgesuches bei ihren Interventionen auf den drei oben erwähnten Sektoren zu verwerten. Sie sollte uns Antrag stellen, sobald sie die Gewährung des Kredites als angezeigt betrachtet, was bisher nicht geschehen ist. Ueber den gegenwärtigen Stand der Angelegenheiten Granitoid und Vermögensabgabe wird die Rechtssektion orientieren.

Die Frage des Banknotenaustausches wurde in diesen Zusammenhang gestellt, weil sie gerade im Moment der Entscheidung über das Kreditgesuch aktuell war. Es scheint uns aber ausgeschlossen, dass wir mehr als bisher erreichen können. Dieser Punkt fällt somit weg.

Sofern die Rechtssektion zum Schluss kommt, dass auch auf den neuen bulgarischen Vorstoss hin eine ablehnende Antwort zu erteilen sei, müssen u.E. den bulgarischen Behörden, sei es in Bern oder Sofia, unsere Gründe klar auseinandergesetzt und konkrete Bedingungen gestellt werden.

Vor einer allfälligen Zustimmung resp. einer Rückziehung unseres Vetos sollte u.E. der Gesandtschaft in Sofia Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden (eventuell telegraphisch). Sie war es in erster Linie, die strikte Ablehnung beantragte, um bei den zahlreichen mühsamen Verhandlungen mit den bulgarischen Behörden ein Druckmittel zu besitzen. Die Handelsabteilung und wir haben den Standpunkt der Gesandtschaft akzeptiert, ihr aber nahegelegt, sie möchte uns die Aufhebung unseres Vetos beantragen, sobald sie dies für möglich halte. Deshalb können wir ihr kaum ohne ihre Kenntnis dieses Druckmittel aus den Händen nehmen.

Beilage: Schreiben der
Schweiz. Nationalbank vom ^{November} 1. Oktober, das
Herr Bundesrat Petitpierre mit Ihnen be-
sprechen möchte.

Wien
vi.